

Num. XXI.

Verordnung, die Wegebetterungspflichtigen betreffend,
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Die Erfahrung hat gelehret, daß, wenn die Wegebetterungspflichtige zu ihrer Schuldigkeit angehalten worden, solche oft darüber Proceffe angefangen haben, mittlerweile dann die nöthige Wegereparatur in Ermangelung eines hinreichenden Fonds zum Vorschuß der Kosten unterblieben ist.

So wenig Wir nun gemeint sind, den getreuen Unterthanen den Weg Rechtens auf irgend eine Weise zu erschweren, so können Wir doch nicht zugeben, daß durch den Gebrauch von Suspensiv-Rechtsmitteln die Wirkung erforderlicher polizeylicher Vorkehrungen zum allgemeinen Nachtheil gehemmt werde.

Wir haben daher mit Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten für gut gefunden, die unterm 9ten April v. J. erlassene Verordnung hiermit dahin ausdrücklich zu erweitern, daß, wenn die Wegereparatur auf Kosten der säumhaften oder sich weigernden Wegebetterungspflichtigen verordnet und solchen den Vorschuß zu leisten aufgegeben wird, dagegen, als gegen eine provisorische Verfügung in einer Polizeysache, keinem die Execution suspendiren.

XXI. Verordnung, die Wegebetterungspflichtige betr. von 1802. 45

renden Rechtsmittel Statt gegeben werden solle, indessen ihnen der Regreß gegen die vermeintlich zur Wegebetterungspflichtige Behörde vorbehalten bleibe.

Nach dieser Verordnung haben sich alle Unterthanen in dieser Grafschaft zu richten und alle Ober- und Untergerichte darnach zu verfahren; weshalb dann solche durch den Anschlag, auch im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll.

Gegeben Detmold den 10ten August 1802.

Num. XXII.

Verordnung, das Borgen der Kaufleute an contribuablen
Unterthanen betreffend, von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Auf die am 4ten December 1770 erlassene und am 7ten September 1789 erneuerte Landesherrliche Verordnung, wodurch das darin in Ansehung gewisser Waaren und des Leinsaamens erlaubte Borgen der Kaufleute, Kramer und Juden an die auf dem Lande wohnenden contribuablen Unterthanen auf die Summe von 12 Rthl. und auf die Dauer eines Jahrs eingeschränkt worden, ist bisher bey den Gerichten nicht gehörig gehalten, weil sie den veränderten Zeitumständen und den damit erhöheten Waarenpreisen nicht mehr an-

gemessen war. Damit nun dieser Anstand, der die Anwendung der sonst zur Verhütung des Verschuldens und Verderbens der Colonate heilsamen Verordnung hinderte, gehoben, dabey dem Landmann der benöthigte Credit nicht entzogen, noch der Handel zu lässig beschränkt werde: so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Creditsumme wegen solcher Waaren, deren Borg in obigem Edict erlaubt ist, für den Voll- und Halbmeyer auf 50 Rthl., und für den Groß- Mittel- und Kleinkötter auf 25 Rthl. zu erhöhen, in Ansehung der Straßenkötter, Hoppenplöcker und Einlieger es aber bey der in voriger Verordnung bestimmten Borgsumme von 12 Rthl. zu lassen, jedoch die Zeit der Gültigkeit des Borgs allgemein auf 5 Jahre zu verlängern.

Uebrigens wird das so modificirte Gesetz auf den Borg auswärtiger christlichen und jüdischen Kaufleute an hiesige contribuable Unterthanen ausdrücklich erstreckt; hingegen davon den Borg des Garns und des Linnens, das den Linnenweber, den Garn- oder Linnenhändler auf dem Lande creditirt wird, überhaupt zur Beförderung der Leinwand- Manufactur ausgenommen.

Sämtliche Ober- und Untergerichte im Lande haben sich nunmehr nach mehrgedachtem Edict vom 4ten December 1770 in der Modification und nähern Bestimmung Unserer gegenwärtigen Verordnung, die zu dem Ende durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen ist, pflichtmäßig und bey Vermeidung scharfen Einsehens zu richten.

Gegeben Detmold den 17ten August 1802.

Num.

Num. XXIII.

Verordnung, die öffentliche Sicherheit betreffend,
von 1802.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Die öffentliche Sicherheit ist zeither in hiesigen und benachbarten Landen durch Diebesgesindel und selbst durch Räuberbanden mehrmal gestöhret und in Gefahr gesetzt worden. Um die dagegen getroffenen wirksamen Vorkehrungen zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums getreuer Unterthanen noch zu verstärken, und die Entdeckung der Thäter gewaltsamer Einbrüche und Räubereyen noch mehr zu befördern, sagen Wir mit Bestimmung getreuer Stände von Ritterschaft und Städten demjenigen, der einen die öffentliche Sicherheit verletzenden, Lebens- oder schwere Leibesstrafe verdienenden Verbrecher so, daß dieser darauf verhaftet und überführt wird, der Obrigkeit anzeigt, eine Belohnung von 50 Rthl. zu, und versichern dabey dem Denuncianten Verschweigung seines Namens auch, falls er etwa ein Mitschuldiger und nur kein Mörder oder Brandstifter, noch der Anführer einer Bande ist, Befreyung von aller Haft und Strafe, so lange er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig macht. Dagegen haben diejenigen, welche erweislich bey Ergreifung der die öffentliche Sicherheit störenden Ver-